



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail

Herrn
Heribert Wasserberg
Ahornstraße 19
12163 Berlin

Sachbearbeiter
Herr Reinhard

Telefon
(089) 5597-2827

Telefax
(089) 5597-3569

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E1 - 4040 - II - 12528/2020

Datum
11. November 2020

Sterbehilfe

Sehr geehrter Herr Wasserberg,

die Bayerische Staatskanzlei hat die von Ihnen übermittelten Schreiben vom 14. und 15. August 2020, die sich mit dem Zugang zur Sterbehilfe befassen, auch an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet.

Soweit (auch) der hiesige Geschäftsbereich betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 sich die Rechtslage für das Strafrecht weitgehend wie vor der Einführung des Straftatbestandes der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) darstellt. Danach erfüllt die Beihilfe zum freiverantwortlichen Suizid eines anderen Menschen auch im Falle geschäftsmäßigen Handelns keinen Tatbestand des Strafgesetzbuches. Dementsprechend richtet sich die Diskussion nunmehr vor allem auf die vom Bundesverfassungsgericht offen gelassenen - eher prozeduralen - Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung. Diese hat primär der Bundesgesetzgeber zu treffen. Dabei geht es im Kern um eine Regulierung und nicht mehr um ein (strafbewehrtes) Verbot.

Vor diesem Hintergrund erhellt sich, dass die - auch in den o.g. Schreiben aufgeworfenen - Fragen derzeit Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung durch den Bundesgesundheitsminister sind und dieses Ressort federführend für etwaig notwendige Regelungen Sorge trägt.

Zugleich findet auf Ebene der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine intensive Diskussion darüber statt, wie insbesondere für Ärztinnen und Ärzte Rechtssicherheit geschaffen werden kann und welcher Regelungsbedarf sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Nachdem der Anstoß zur Einführung des § 217 StGB seinerzeit aus der Mitte des Deutschen Bundestages gekommen ist, ist zu erwarten, dass auch dieses Mal wieder Regelungsvorschläge aus dem Kreis der Abgeordneten gemacht werden, über die diese dann im Rahmen einer Gewissensentscheidung abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard
Ministerialrat